

Merkblatt zur Erlaubnispflicht nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **gefährlichen Abfällen** benötigen eine Erlaubnis nach § 54 KrWG. Welche Abfälle als gefährlich eingestuft werden, können Sie der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entnehmen.

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind unter anderem:

- Entsorgungsfachbetriebe im Sinne von § 56 KrWG, sofern sie für die eigentlich erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind
- Abfallwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen
- Freiwillige oder verordnete Rücknahme (z.B. für Verpackungen, Elektrogeräte, Batterien, Altfahrzeuge)
- EMAS-Betriebe
- Paket-, Express- und Kurierdienste, soweit das Gefahrgutrecht eingehalten wird

Sollten Sie unter die Ausnahmeregelung fallen, haben Sie in der Regel eine Anzeige nach § 53 KrWG zu stellen. Weitere Informationen finden Sie im "Merkblatt zur Anzeigepflicht nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)".

Anforderungen

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind:

1. **Zuverlässigkeit** des Inhabers / der Inhaberin und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen,
2. **Nachweis über die Fachkunde** der Inhaberin / des Inhabers, soweit sie / er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen.

Zuverlässig ist, wer aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr / ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

Die notwendige **Fachkunde** besitzt, wer während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit Kenntnisse über die Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt, erworben und an einem anerkannten Fachkundelehrgang teilgenommen hat.

Sofern die Person auf dem Fachgebiet ein Studium, eine Fachschul- oder Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine Qualifikation als Meister vorweisen kann, ist eine praktische Tätigkeit von einem Jahr ausreichend.

Das sonstige Personal muss über die erforderliche **Sachkunde** verfügen. Dies erfordert, dass die Personen auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes betrieblich eingearbeitet werden und über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen.

Antragstellung

Für inländische Unternehmen, die ihren Hauptsitz im Kreis Coesfeld haben, ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Coesfeld für die Bearbeitung von Erlaubnisanträgen nach § 54 KrWG zuständig. Sofern es sich um Abfall einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage handelt, für die die Bezirksregierung zuständig ist, ist die Bezirksregierung Münster auch für die Erlaubniserteilung nach § 54 KrWG zuständig.

Sie können den Antrag entweder elektronisch über die Internetseite www.eAEV-Formulare.de oder schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblatts stellen. Für die elektronische Antragstellung benötigen Sie eine elektronische Signatur. Das Formblatt für den schriftlichen Antrag finden Sie auf der Internetseite des Kreises Coesfeld.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Für den Antragsteller (Firma):
 - Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug (Kopie)
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (firmenbezogen, Belegart 9)
- Für den Betriebsinhaber:
 - Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0)
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)
- Für die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person(en) (sofern nicht identisch mit dem Betriebsinhaber):
 - Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0)
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)
- Fachkundenachweis
- Ggf. Angaben über den beantragten Umfang der Genehmigung (Abfallarten nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und / oder zeitliche Befristung)

Gebühren

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen:

- Der Gebührenrahmen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG beträgt 500 bis 1.000 Euro.
- Sofern ihr Betrieb noch keine Sammler- und Beförderernummer und / oder Händler- und Maklernummer besitzt, wird / werden diese im Rahmen des Erlaubnisverfahrens vergeben. Für die Erteilung der Nummern wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

Allgemeine Hinweise

1. Wesentliche Änderungen im Unternehmen sind unaufgefordert mitzuteilen. Dazu zählen unter anderem die Änderung des Firmennamens, der Adresse des Hauptsitzes des Betriebes, der erlaubnispflichtigen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie des Betriebsinhabers.
2. Bei der späteren Ausübung Ihrer Tätigkeit sind Sie nach § 13 AbfAEV dazu verpflichtet, eine Kopie bzw. einen Ausdruck, der von der Behörde erteilten Erlaubnis mitzuführen.
3. Zur Erhaltung eines für die Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstandes haben die Betriebsinhaberin / der Betriebsinhaber, sofern sie / er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen alle drei Jahre an einem anerkannten Lehrgang teilzunehmen. Die rechtzeitige Teilnahme ist unaufgefordert nachzuweisen (§ 5 Absatz 3 AbfAEV).
4. § 55 KrWG regelt, dass alle Fahrzeuge von Firmen, deren Haupttätigkeit auf das Sammeln und Befördern von Abfällen gerichtet ist und tatsächliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, vor Fahrtantritt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (**A-Schilder**) versehen werden müssen.
5. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Stand: 01.09.2018